



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 121

1. April 2026

2179-A

## **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Prävention von politischer und religiös begründeter Radikalisierung (Radikalisierungspräventionsrichtlinie – RPR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 13. März 2026, Az. VI2/6726.09-1/15**

<sup>1</sup>Die Errungenschaften unserer freiheitlichen-demokratischen Gesellschaft prägen maßgeblich den hohen Lebenswert im Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Demokratie, Pluralismus, Meinungsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung sind die Grundpfeiler unseres friedlichen Zusammenlebens und damit auch Leitbild für die Radikalisierungsprävention. <sup>3</sup>Um dieses friedliche Zusammenleben zu sichern, verfolgen wir in Bayern einen ganzheitlichen Ansatz im Kampf gegen Extremismus. <sup>4</sup>Unabhängig davon, ob rechts- oder linksextremistisch, islamistisch oder phänomenübergreifend antisemitisch: Durch zielgruppenspezifische und flächendeckende Präventionsarbeit setzen wir bereits bei der Verhinderung von Radikalisierung an. <sup>5</sup>In enger Abstimmung mit den anderen Maßnahmen zur Prävention und den Maßnahmen zur Deradikalisierung in Bayern soll so Extremismus auf vielfältigen Wegen so früh wie möglich bekämpft werden. <sup>6</sup>Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Prävention von Radikalisierung etabliert. <sup>7</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)) Zuwendungen für Maßnahmen zur Prävention von politischer und religiös begründeter Radikalisierung. <sup>8</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Prävention zielt auf ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander und will möglichst bereits den Einstieg der vorwiegend jungen Menschen in eine radikale Ideologie verhindern. <sup>2</sup>Prävention hilft, Probleme zu vermeiden, bevor sie entstehen. <sup>3</sup>Prävention soll Menschen immun gegen extremistische Botschaften machen und die Gefahr verringern, dass Menschen sich zum Beispiel dem Islamismus, dem Rechts- oder Linksextremismus oder dem Antisemitismus zuwenden, die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen und womöglich sich selbst oder andere gefährden. <sup>4</sup>Radikalisierungsprävention verfolgt ein klares Ziel: Radikalisierung und Extremismus sollen verhindert werden. <sup>5</sup>Dies unterscheidet die Prävention von Ansätzen wie der Sozial- und Integrationspolitik oder Maßnahmen der allgemeinen Demokratie- und Wertebildung. <sup>6</sup>Auch wenn Radikalisierung als Prozess nicht zwangsläufig in Gewalt mündet, gefährdet jeglicher Extremismus die Prinzipien des demokratischen Zusammenlebens und damit den Zusammenhalt unserer Gesellschaft: Die Vielfalt der Lebensstile, Pluralismus und freie Meinungsbildung sind mit extremistischen Weltbildern unvereinbar. <sup>7</sup>Radikalisierungsprävention ist somit unabhängig von der Verhinderung von Gewalt nötig, um insbesondere junge Menschen nicht für das demokratische Gemeinwesen zu verlieren. <sup>8</sup>Zweck der Förderung ist es,

- Maßnahmen beziehungsweise Projekte zu etablieren, deren Wirkung gegen jegliche Form von Radikalisierung und Antisemitismus gerichtet ist,
- modellhafte Maßnahmen auszuprobieren und deren Wirkweise zu erforschen,
- sogenannte „Best-Practice-Beispiele“ zu identifizieren und im Rahmen einer Projektförderung zu unterstützen.

<sup>9</sup>Institutionelle Förderungen sind nach dieser Richtlinie nicht möglich. <sup>10</sup>Zudem können Maßnahmen und Projekte, deren Schwerpunkt die allgemeine Demokratieförderung ist oder die Deradikalisierung als inhaltlichen Schwerpunkt setzen, grundsätzlich nicht gefördert werden.

<sup>11</sup>Für präventive Maßnahmen im Bereich der Radikalisierung wird mit dieser Richtlinie ein einheitliches Förderinstrument geschaffen, welches die zur Verfügung stehenden kommunalen Angebote und diejenigen auf Bundes- beziehungsweise EU-Ebene ergänzt.

## 2. Aufgaben und Ziele

<sup>1</sup>Ziel der zu fördernden Maßnahmen ist es,

- zur Stärkung des vielfältigen, gewaltfreien und demokratischen Miteinanders beizutragen (zum Beispiel durch phänomenspezifische und/oder phänomenübergreifende, insbesondere niedrigschwellig wirkende Präventionsangebote),
- Radikalisierungen entgegenzuwirken,
- Zielgruppen für Anzeichen einer Radikalisierung beziehungsweise Anwerbestrategien zu sensibilisieren und insbesondere Jugendliche und ihr soziales Umfeld gegen extremistische Ansprache immun zu machen.

<sup>2</sup>Dabei sollen die Maßnahmen die Bereiche der politischen Radikalisierung (zum Beispiel Links- und Rechtsextremismus), der religiös begründeten Radikalisierung (zum Beispiel Salafismus) wie auch phänomenübergreifende Ausprägungen (zum Beispiel Antisemitismus) abdecken. <sup>3</sup>Ziel der Projektförderung ist es darüber hinaus, die vorhandenen lokalen Präventionsstrukturen zu vernetzen und zu enger Kooperation zu bringen. <sup>4</sup>Hierdurch lassen sich Synergien generieren und Perspektiven zur Verselbstständigung der Maßnahmen erreichen. <sup>5</sup>Für alle zu fördernden Maßnahmen müssen konkret messbare quantitative und qualitative Zielgrößen festgelegt werden, die im Projektzeitraum erreicht werden sollen. <sup>6</sup>Die Ziele sollen möglichst anhand der sogenannten SMART-Kriterien festgelegt werden.

## 3. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 1 die projektbezogene Durchführung von Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention im Freistaat Bayern beziehungsweise mit Wirkung für den Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Bauliche Maßnahmen sowie Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierung werden nicht gefördert.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen verfügen, beziehungsweise deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

### 5.1 Art der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

<sup>2</sup>In geeigneten Fällen kann der Fördergeber auch die Festbetragsfinanzierung vorsehen.

## **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **5.2.1 Personalausgaben**

#### **5.2.1.1 Eigenpersonalausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind tatsächlich anfallende projektbezogene Personalausgaben für im Projekt eingesetztes Eigenpersonal bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten tariflichen Leistungen (Kappung). <sup>2</sup>Grundlage für die Prüfung (Vergleichsberechnung) bilden die Eingruppierungsmerkmale des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). <sup>3</sup>Maßgebend für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind grundsätzlich die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten Personalausgabenhöchstsätze in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Die Förderung von Personalausgaben entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit oder Ähnlichem ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht oder nicht mehr besteht.

#### **5.2.1.2 Fremdpersonalausgaben**

<sup>1</sup>Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zu der – für das Projekt erforderlichen – Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein (Marktrecherche). <sup>2</sup>Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem eigenen Personalbestand (Eigenpersonal) ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese bereits im Projekt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

### **5.2.2 Sachausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die zum Erreichen des Projektzieles erforderlich sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere projektbezogene Verbrauchsgüter, Investitionsausgaben, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Mietausgaben, Reisekosten sowie Veranstaltungskosten.

### **5.2.3 Verwaltungskostenpauschale**

Zur Abgeltung von Verwaltungsausgaben und Gemeinkosten wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen direkt abrechenbaren Personal- und Sachausgaben gewährt.

## **5.3 Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die Höhe der Förderung richtet sich nach den unter Nr. 5.2 ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils des Zuwendungsempfängers, der mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll. <sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigenmittel oder Finanzierungsbeiträge Dritter aufgebracht werden. <sup>3</sup>Bußgeldzuweisungen können als Eigenmittel anerkannt werden. <sup>4</sup>Zweckgebundene Geldspenden dürfen vorrangig zur Finanzierung der Eigenmittel verwendet werden, diese aber nicht überkompensieren. <sup>5</sup>Zweckgebundene Spenden, die die vorgesehenen Eigenmittel überschreiten, sind als Drittmittel zu berücksichtigen (VV Nr. 2.4.4 Satz 4 Buchst. b zu Art. 44 BayHO).

## **6. Komplementär- und Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Komplementär- oder Mehrfachförderung mit Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist möglich, sofern es sich dabei um inhaltlich gleichartige Fördermaßnahmen handelt. <sup>2</sup>Gewähren vorgenannte Stellen ebenfalls Zuwendungen und übersteigt die Gesamtzuwendung dadurch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist die Förderung vorrangig nach dieser Richtlinie zu kürzen.

## **7. Bagatellförderung**

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Bewilligungszeitraum (vgl. Nr. 8.1) 25 000 € überschreiten (Bagatellgrenze).

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Anträge nach dieser Richtlinie (insbesondere Förder- beziehungsweise Änderungsanträge, Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise) sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. <sup>2</sup>Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15, Marienstraße 21, 90402 Nürnberg. <sup>3</sup>Alle Anträge sind digital sowohl bei der Bewilligungsbehörde ([sachgebiet-15.integration@reg-mfr.bayern.de](mailto:sachgebiet-15.integration@reg-mfr.bayern.de)) als auch beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Referat VI2 Radikalisierungsprävention ([radikalisierungspraevention@stmas.bayern](mailto:radikalisierungspraevention@stmas.bayern)) – einzureichen. <sup>4</sup>Für die Kommunikation (Anträge, Verwendungsnachweis, Sachberichte etc.) gilt Art. 23 BayVwVfG.

### 8.1 Bewilligungszeitrum

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

### 8.2 Antragstellungsverfahren

<sup>1</sup>Bei allen Maßnahmen ist ein entsprechender Antrag auf Zuwendung vor Beginn des Bewilligungszeitraums, grundsätzlich spätestens drei Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums, zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind neben der ausführlichen Projektbeschreibung eine Beschreibung der Struktur (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung, Personalwirtschaft), Prozess- und Ergebnisqualität (zum Beispiel Darlegung des Zugangs zur Zielgruppe, quantitative und qualitative Zielmarken), eine Verpflichtung zur Dokumentation und Evaluation sowie eine grobe Skizze zum Evaluationsvorhaben entsprechend den Angaben im jeweiligen Antragsvordruck beizufügen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage des gestellten Antrags und der im Rahmen des Prüfverfahrens gegebenenfalls mitgeteilten Änderungen erlässt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid. <sup>4</sup>Dieser steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach Bescheiderlass. <sup>5</sup>Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.5.4 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

### 8.3 Auszahlungsmodalitäten

<sup>1</sup>Die Auszahlungsmodalitäten werden durch die Bewilligungsbehörde im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt. <sup>2</sup>Es werden entweder feste Auszahlungstermine (VV Nr. 6.2 zu Art. 44 BayHO) oder das sogenannte Anforderungsverfahren (VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO) festgelegt.

## 9. Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen, sofern seitens der Bewilligungsbehörde kein abweichender Termin festgelegt wird. <sup>3</sup>Der Nachweis der Verwendung der staatlichen Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. <sup>4</sup>Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis grundsätzlich in digitaler Form zu übersenden. <sup>5</sup>Bei der Förderung von Gebietskörperschaften findet Art. 44a BayHO Anwendung.

## 10. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## 11. Datenschutz

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von

Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

## 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

### ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.